

können, wenn der Wirtschaftsminister der Vollstreckung zustimmt. In der Praxis werde diese Vorschrift durch die südafrikanischen Gerichte aber nicht angewandt.

Das umfangreichste Kapitel befasst sich mit dem „Vertragsrecht in Deutschland und Südafrika“. Bei dem Unterpunkt „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ wird das für das Thema der Arbeit sehr wichtige Problem der Einbeziehung fremdsprachiger AGB nach deutschem Recht relativ knapp behandelt. Inhaltlich halte ich diese Passage insoweit nicht für zutreffend, als die Autorin meint (S. 246, Fn. 1573), die Kenntnis der „Weltsprachen Englisch, Französisch, Deutsch“ könne im internationalen B2B-Bereich unterstellt werden. Bezüglich Englisch stimme ich dem zu, bezüglich der französischen Sprache habe ich große Zweifel und bezüglich der deutschen Sprache vermag ich dem nicht zu folgen (so wie hier z.B. auch OLG Hamburg, NJW 1980, 1232, wonach deutschsprachige AGB bei einem Vertrag zwischen einem in Deutschland und einem in England ansässigen Unternehmen nicht Vertragsbestandteil wurden).

Die Autorin weist darauf hin, dass nach südafrikanischem Recht sogar notarielle Beurkundungen auf elektronischem Wege möglich seien (S. 381). An versteckter Stelle, nämlich S. 449, Fn. 2937, erfährt man dann ohne Begründung und Quellen, dass Immobiliengeschäfte auch in Südafrika nicht in elektronischer Form abgeschlossen werden können. Der Umstand, dass Grundstückskäufe über das Internet nicht möglich sind, ist eine der großen Einschränkungen des elektronischen Geschäftsverkehrs. Im Bereich des klassischen Schuldrechts gibt es, wie auch die Autorin feststellt, kaum Besonderheiten. Dieser Punkt hätte daher vertieft werden sollen. Zumindest für mich ist nicht einsehbar, dass zwei Kaufleute wegen der rechtlichen Beratung den Kauf einer Zwei-Zimmer-Wohnung vor dem Notar abwickeln müssen, dieser Formzwang aber nicht besteht, wenn ein Verbraucher für 700.000 Euro Aktien von EM-TV erwirbt. Hier hätte eine vertiefte rechtsvergleichende Untersuchung vielleicht neue Impulse geben können.

Im vierten Teil unternimmt Frau Hartung eine „vergleichende Betrachtung der Rechtssysteme“ und bereitet damit das letzte Kapitel, „Schlussfolgerungen und Ausblick“, vor. Ein Literatur- und ein Stichwortverzeichnis beschließen das Werk.

Hartung hat mit ihrer Studie, mit welcher sie an der TU Chemnitz bei Prof. Gramlich promoviert wurde, dem deutschsprachigen Leser erstmals das südafrikanische E-Commerce-Recht erschlossen. Dadurch, aber auch durch den sorgfältig erarbeiteten Teil zum deutschen Recht, hat Hartung eine Grundlage geschaffen, um – wie in ihrer Einleitung als Ziel formuliert wurde – „Bilanz zu ziehen und das Ergebnis der Rechtsentwicklung der letzten Jahre zu beurteilen“. Diese Bilanz fällt – und da schließe ich mich der Wertung von Hartung an – insgesamt positiv aus.

Prof. Dr. Joachim Gruber

#### Volker Hammer

**Simitis, Spiros (Hrsg.): Bundesdatenschutzgesetz, Nomos Verlag, 6. Auflage 2006, 1.545 Seiten, ISBN 978-3-8329-1376-2, 158, EUR**

In der 6. Auflage wird „der Simitis“ mit dem Bearbeitungsstand vom Januar 2006 als gebundener Kommentar zum BDSG vorgelegt. Das Autorenteam wurde für diese Fassung durch Dr. Alexander Dix (Teile § 6, §§ 33-35) und Dr. Thomas Petri (§§ 4d, 4e, 38) erweitert.

Die umfangreichen Änderungen der bis auf redaktionelle Korrekturen endgültigen Fassung des BDSG 2003 (Stand 21.8.2002) wurden bereits durch eine weitreichende Überarbeitung in der vorangegangenen 5. Auflage antizipiert. Insofern war die Kommentierung im Wesentlichen fortzuschreiben und zu konsolidieren. Die Änderungen aus dem „Ersten Gesetz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft“ vom 22.8.2006 sind in der 6. Auflage noch nicht berücksichtigt. Dies betrifft u.a. den Schwellenwert für die Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie Klarstellungen bezüglich seiner Kontrollbefugnisse und des Zeugnisverweigerungsrechts.

Der Kommentar verfolgt eine eng am Recht auf informationelle Selbstbestimmung ausgerichtete Interpretation der Vorschriften. Das BDSG wird durch das ausgewiesene Autorenteam umfassend und mit vielen Beispielen aus der und für die Praxis erläutert. Beispielsweise finden sich detaillierte Anforderungen zum Einsatz von Pseudonymen oder zu anonymer Verarbeitung, Hinweise auf besondere Risiken der ungesicherten Übertragung von Bilddaten über Funkverbindungen, die Zulässigkeit des au-

tomatischen Herausfilterns einzelner Personen aus Videoüberwachungsdaten oder die Mitbestimmungspflicht und enge Zweckbindung von E-Mail- und Internet-Verbindungsdaten.

Überarbeitet und in Teilen fortgeschrieben wurde auch die Kommentierung der Vorschriften zur Datenübermittlungen ins Ausland. Die Diskussion von Scoring-Verfahren wurde gegenüber der 5. Auflage ausgeweitet. Für die in der Praxis immer relevanter werdenden RFID-Daten werden bspw. die Fragen des Personenbezugs, der Mitwirkung an der Erhebung, die Notwendigkeit von Zugriffsschutzmechanismen und Benachrichtigungspflichten der speichernden Stelle erörtert.

Bezüglich der Themen „Verwendung biometrischer Daten“ und „Abgrenzungsfragen zum Informationsfreiheitsgesetz“ wecken die Schlagworte des Verlagsprospekts Erwartungen des Lesers, die im Kommentar nur unvollständig erfüllt werden. So weist der Index nur drei Paragraphen mit Fundstellen zum Informationsfreiheitsgesetz aus, eine davon berücksichtigt das Bundesgesetz noch nicht. Die im Index nachgewiesenen Stellen zur Biometrie enthalten bisher nur kurze Ausführungen, der Hinweis auf § 28 Rn. 165 erschließt sich dem Leser nicht. In solchen Details wäre eine bessere Qualitätssicherung zu wünschen. In der Einleitung setzt sich Simitis kritisch mit den Perspektiven des Datenschutzes auseinander - unter dem Eindruck u.a. von Selbstoffenbarung personenbezogener Daten einerseits und der den Vorschlägen zur Modernisierung des Datenschutzrechts mit Hilfe von Selbstregulierungs- und Selbstschutzmechanismen. Auch die Auseinandersetzung mit den Entwicklungen des Datenschutzrechts im Bereich der EU wurde deutlich erweitert.

Zur vertiefenden Bearbeitung von Spezialfragen dienen der Nachweis datenschutzrelevanter Gerichtsentscheidungen (in dieser Ausgabe aufgeführt bis 27.7.2005) im Fundstellenverzeichnis und ein umfassendes Literaturverzeichnis. Ein Sachverzeichnis mit 48 Seiten Umfang erschließt den Kommentar für die praktische Arbeit. Der Simitis bleibt deshalb wie bisher ein zentrales Nachschlagewerk insbesondere für Auslegungsfragen zum BDSG und kann jedem, der solche Fragen zu klären hat, uneingeschränkt empfohlen werden. Die oben genannten Schwächen schmälern die Bedeutung für die tägliche Arbeit nicht.